



Deutscher Bundestag

Ca	ch	ista	nd
Sи		เรเส	11(1

Chirurgische Ferkelkastration

Möglichkeiten zur Rücknahme der Betäubungspflicht

Chirurgische Ferkelkastration

Möglichkeiten zur Rücknahme der Betäubungspflicht

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 080/18 Abschluss der Arbeit: Datum 28.06.2018

Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Schmerzausschaltung	4
2.1.	Begriff	4
2.1.	Verschiedene Betäubungsverfahren bei der Ferkelkastration	5
2.2.	Schmerzausschaltung durch Lokalanästhesie	5
3.	Rechtliche Prüfung	6
3.1.	§ 1 S. 2 TierschG	6
3.2.	EU-rechtlicher Rahmen	7
3.2.	Vereinbarkeit mit dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG	7
4.	Fazit	8

1. Einführung

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 4. Juli 2013¹ wurde die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen neu geregelt. Das BMEL schreibt in seinem Bericht aus dem Jahr 2016 zur geänderten Rechtslage:

"Grundsätzlich ist das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen von Wirbeltieren, wie es bei der Kastration von männlichen Ferkeln erfolgt, verboten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchG). Außerdem darf an einem Wirbeltier ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 TierSchG). Gemäß Tierschutzgesetz alter Fassung (a. F.) galten für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen (sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt) von beiden Grundsätzen Ausnahmen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 1a TierSchG a. F. und § 5 Absatz 3 Nummer 1a TierSchG a. F.), wobei gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 TierSchG a. F. bei der Durchführung des Eingriffs ohne Betäubung alle Möglichkeiten auszuschöpfen waren, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern. Damit war das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen ohne Betäubung unter Anwendung von Schmerzmitteln erlaubt.

Nach der Neuregelung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes gilt gemäß § 21 Abs. 1 TierSchG ab dem 1. Januar 2019 nur noch eine Ausnahme vom Amputationsverbot (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG neuer Fassung (n.F.)), nicht jedoch vom Betäubungsgebot nach § 5 Absatz 1 Satz 1 TierSchG. Im Gegensatz zu den Erklärungen der Wirtschaft, die den vollständigen Verzicht auf die chirurgische Kastration zum Ziel haben, bleibt damit die chirurgische Kastration unter Betäubung weiter möglich."²

Der vorliegende Sachstand beschäftigt sich mit der Frage, ob eine Änderung des Tierschutzgesetzes, die eine Kastration unter Schmerzlinderung aber nicht völliger Schmerzausschaltung erlaubt, rechtlich möglich ist.

2. Schmerzausschaltung

2.1. Begriff

Die Kastration ist nach der Neufassung des Gesetzes nur bei Schmerzausschaltung möglich. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde auch der Begriff der Betäubung im Tierschutzgesetz definiert als "wirksame Schmerzausschaltung" (§ 4 Absatz 1 Satz 1 TierSchG n. F.). Zur Begründung wurde ausgeführt: "Unter dem Begriff der Betäubung wird im Tierschutzrecht eine wirksame Schmerzausschaltung verstanden. Abhängig von dem Zweck, zu dem die Betäubung durchgeführt wird, kann es sich dabei um eine Narkose oder um eine lokale

¹ Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013, BGBl. I S. 2182.

² Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 01.12.2016, S. 3, abrufbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/Regierungsbericht-Ferkelkastration.pdf?__blob=publicationFile. Unterstreichung im Original.

Schmerzausschaltung handeln. Entscheidend ist, dass die Betäubung geeignet ist, zum Beispiel einen Eingriff am Tier schmerzfrei durchzuführen.³

2.1. Verschiedene Betäubungsverfahren bei der Ferkelkastration

Das BMEL schreibt in seinem Bericht, derzeit gebe es bei der chirurgischen Ferkelkastration die Möglichkeit der Injektionsnarkose, der Inhalationsnarkose und der Lokalanästhesie. Die Injektionsnarkose gehe mit einer verlängerten Nachschlafphase einher und werde nur wenig angewendet. Die Inhalationsnarkose erreiche nicht in allen Fällen die notwendige Narkosetiefe und finde bislang auch eher in geringem Umfang Anwendung.⁴ Zur Lokalanästhesie siehe Ziffer 2.2.

2.2. Schmerzausschaltung durch Lokalanästhesie

Das BMEL ging in seinem Bericht zur Ferkelkastration nach § 21 TierSchG davon aus, dass die Ferkelkastration unter Lokalanästhesie nicht in allen Fällen die Anforderungen an die völlige Schmerzausschaltung erfülle und außerdem die Verabreichung des Medikaments selbst Schmerzen verursache.

Das BMEL erläutert in seinem Bericht, die bei der Lokalanästhesie verwendbaren Pharmaka (z. B. Lidocain oder Procain) würden entweder direkt in den Hoden (intratestikulär) oder, in Kombination mit einer zusätzlichen Anästhesie der Haut, in den Samenstrang (intrafunikulär) injiziert. Auch bei der Durchführung des Eingriffs unter Lokalanästhesie sei die Anwendung von Schmerzmitteln angezeigt, da das Verfahren keinen Effekt auf postoperative Schmerzen habe. Aus einigen wissenschaftlichen Untersuchungen gehe hervor, dass die intratestikuläre Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration keine ausreichende Wirkung erziele. Aus diesem Grund und da die Applikation (intratestikulär und intrafunikulär) selbst Schmerzen verursache, sei die Lokalanästhesie als Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration in Deutschland bisher nicht weiter verfolgt und nicht weiter entwickelt worden.⁵

Eine Nachfrage beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ergab, dass aus Sicht des Ministeriums noch nicht alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Procain oder Lidocain bei der Ferkelkastration abschließend geklärt sind. ⁶ Aus diesem

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 11.12.2012, BT-Drs. 17/11811, S. 28, abrufbar unter: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/118/1711811.pdf.

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 01.12.2016, S. 7 ff., https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/Regierungsbericht-Ferkelkastration.pdf? blob=publicationFile.

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 01.12.2016, S. 10.

⁶ E-Mail des BMEL vom 13.06.2018.

Grund habe das BMEL Ende 2017 eine Bekanntmachung im Rahmen des Entscheidungshilfevorhabens zu dieser Thematik veröffentlicht.⁷ Durch wissenschaftliche Untersuchungen solle dabei insbesondere geklärt werden, ob mit den bisher in der Diskussion stehenden Wirkstoffen (Procain, Lidocain, Bupivacain) und deren Anwendung durch den Landwirt sowohl unter kontrollierten Laborbedingungen als auch unter praxisnahen Voraussetzungen eine wirksame Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration erreicht werden könne.

Die Ergebnisse der Untersuchung sollen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 vorliegen. Das BMEL befinde sich deshalb im intensiven Gespräch mit den Ländern, um zu klären, wie in der Zwischenzeit verfahren werden solle. Dieses Vorgehen entspreche auch dem Koalitionsvertrag, in dem vereinbart worden sei, die rechtlichen Voraussetzungen auf wissenschaftlicher Grundlage für weitere Alternativen zur Ferkelkastration zu schaffen.⁸

3. Rechtliche Prüfung

Um die Ferkelkastration ohne vollständige Betäubung zu ermöglichen, könnte einerseits eine weitere Ausnahme in den Katalog des § 5 Abs. 3 TierSchG eingefügt werden. Ferner wäre denkbar, § 5 Abs. 1 S. 3 TierSchG so zu ändern, dass anstelle einer vollständigen Schmerzausschaltung auch eine "deutliche Schmerzreduzierung" die Durchführung der Kastration ermöglicht.

3.1. § 1 S. 2 TierschG

Nach § 1 S. 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Vorliegen eines vernünftigen Grundes gilt als Rechtfertigung für ein Verhalten, das an sich den Tatbestand der Regelung erfüllt (Zufügung von Schmerzen usw.). Dabei kann zum Einen vom Gesetz- oder Verordnungsgeber selbst eine Regelung getroffen und damit die Grenze zum Erlaubten gezogen werden. Zum Anderen wird dort, wo dies nicht der Fall ist, eine Güter- und Pflichtenabwägung erforderlich.

Vernünftig ist ein Grund, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tiers an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden.¹¹ Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Handlungszweck und der belastenden Handlung können gesellschaftlich anerkannte vernünftige Gründe eine Einschränkung des Schutzgehalts aus § 1 TierSchG rechtfertigen. Dabei stehen die schutzwürdigen Nutzungsinteressen des Menschen im Vordergrund.¹²

⁷ https://www.ble.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/180103_Schmerzausschaltung.html.

⁸ So BMEL in der E-Mail vom 13.6.2018.

⁹ Metzger in: Erbs/Kohlhaas, strafrechtliche Nebengesetze, § 1 TierschG, Rn.. 22, beck-online.

¹⁰ Metzger in: Erbs/Kohlhaas, strafrechtliche Nebengesetze, § 1 TierschG, Rn. 27/28, beck-online.

¹¹ Erbs/Kohlhaas/Metzger TierSchG § 1 Rn. 24/25, beck-online.

¹² Erbs/Kohlhaas/Metzger TierSchG § 1 Rn. 27/28, beck-online.

In diesem Kontext spielen die alternativen Betäubungsmethoden wie auch die Alternativen zur Ferkelkastration in der Nutztierhaltung eine Rolle. Hierauf soll nicht im Detail eingegangen werden. Das BMEL hat jedoch in seinem Bericht sowohl eine Würdigung der verschiedenen Betäubungsmethoden¹³ als auch eine ausführliche Würdigung der Alternativen zur Ferkelkastration (Spermasexing, Immunokastration und Jungebermast) vorgenommen.¹⁴ Letztlich ist die Frage, ob ein vernünftiger Grund für eine Ferkelkastration ohne vollständige Schmerzausschaltung gegeben ist, auch von der Bewertung der Alternativen abhängig.

Trifft der Gesetzgeber hier eine Entscheidung, so gilt die Legitimation hierdurch als Rechtfertigung für den Eingriff, auch wenn über die Abwägungsentscheidung kein gesellschaftlicher Konsens besteht.¹⁵

3.2. EU-rechtlicher Rahmen

Gemäß Kapitel I Nr. 8 des Anhangs der EG-Richtlinie 2001/93 darf eine Ferkelkastration nach dem siebten Lebenstag nur unter Anästhesie durchgeführt werden. 16 Mithin wäre eine Kastration vor dem achten Lebenstag auch ohne eine Betäubung EU-rechtlich möglich.

3.2. Vereinbarkeit mit dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG

Hier können angesichts der Bearbeitungsfrist nur Aspekte der Fragestellung aufgezeigt werden. Eine vertiefte und abschließende verfassungsrechtliche Darstellung der Prüfungs- und Wertungsmaßstäbe von Art. 20a GG müsste separat erfolgen.

Art. 20 a GG lautet: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Tierschutz ist gem. Art. 20a GG danach ein Staatsziel mit Verfassungsrang. Allerdings genießt der Tierschutz keinen absoluten Vorrang, sondern ist in Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzi-

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 01.12.2016, S. 7 ff., https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/Regierungsbericht-Ferkelkastration.pdf? blob=publicationFile.

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes vom 01.12.2016, S. 10 ff., abrufbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/Regierungsbericht-Ferkelkastration.pdf? blob=publicationFile.

Erbs/Kohlhaas/Metzger TierSchG § 1 Rn. 27, beck-online.

Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0093&from=DE.

pien und Rechtsgütern zu bringen. Zur Bedeutung der Formel "im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung" in Art. 20 a GG allgemein schreibt Scholz: "Wäre die Staatszielbestimmung isoliert und ohne Bezug auf andere Schutzgüter im GG plaziert worden, hätte die Gefahr einer Verabsolutierung des Umweltschutzes bestanden. Dieser Gefahr wollte der verfassungsändernde Gesetzgeber vorbeugen. Die Formel ist verfassungstextlicher Ausweis des prinzipiellen Gleichrangs und der prinzipiellen Gleichordnung des Umweltschutzes mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien. Die Grundratio des Art. 20a GG ist die verfassungsimmanente Balance des Umweltschutzes, darin zugleich aber auch die Aufgabe des je verhältnismäßigen Ausgleichs des ökologischen Staatsziels mit anderen, ebenso verfassungsrechtlich geschützten Gütern."¹⁷ Diese Balance erfordert auch der Tierschutz im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Der Tierschutz erfährt damit erst durch die verfassungsmäßige Wertordnung seine konkrete Schutzreichweite. ¹⁸ Dabei verfügt der Gesetzgeber über ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit. Aus Art. 20a GG kann kein unmittelbar juristischer Schutzanspruch zugunsten der einzelnen Tiere abgeleitet werden. ¹⁹

Hier kann eine abschließende Prüfung und Abwägung der in Betracht kommenden Rechtsgüter nicht vorgenommen werden. Dem Schutz der Ferkel vor unnötigem Leiden stehen allerdings unter anderem Grundrechte der Halter (zB Berufsfreiheit, Art. 12 GG) und die Ernährungssicherung der Bevölkerung gegenüber. Im Rahmen der Güterabwägung ist dabei – wie auch bei der Prüfung im Rahmen des Tierschutzgesetzes – eine Bewertung alternativer Betäubungs- und Haltungsmethoden vorzunehmen.

4. Fazit

Bei den Überlegungen zu einer Änderung des Tierschutzgesetzes, die eine chirurgische Ferkelkastration ohne Betäubung oder mit Schmerzlinderung erlaubt, sind die Nutzungsinteressen des Menschen und die Interessen der Tiere wie auch mögliche alternative Vorgehensweisen abzuwägen und zu gewichten. Trifft der Gesetzgeber hier eine Entscheidung, legitimiert diese das Handeln auf Basis dieser Regelung.

¹⁷ Scholz in: Maunz/Dürig/Scholz GG Art. 20a Rn. 52, beck-online. Fettung im Original.

¹⁸ Scholz in: Maunz/Dürig/Scholz GG Art. 20a Rn. 73, beck-online.

¹⁹ Scholz in: Maunz/Dürig/Scholz GG Art. 20a Rn. 70, beck-online.